



Meldung einer Nichttrinkwasseranlage*
gemäß § 12 TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung

* im selben Gebäude betrieben wie eine e-Anlage (Gebäudewasserversorgungsanlage)

Grund der Meldung:

- Errichtung einer Nichttrinkwasseranlage zum: _____
- Stilllegung einer Nichttrinkwasseranlage zum: _____

Angaben zur Anlage:

Objektbezeichnung: _____

(z. B. Regenwasserzisterne, Brauchwasserbrunnen, Hausbrunnen)

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Betreiber / Eigentümer / Träger neuer Betreiber / Eigentümer / Träger:

Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail _____

Bemerkungen / sonstige Hinweise: _____

Weitere Angaben:

Sind die Entnahmestellen, die nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, dauerhaft als solche gekennzeichnet bzw. gesichert? ja nein

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt,

- wer entgegen § 12 Satz 1 TrinkwV eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- wer entgegen § 13 Abs. 3 TrinkwV eine Wasserversorgungsanlage mit einer Nichttrinkwasseranlage verbindet, obwohl die Wasserversorgungsanlage nicht mit einer Sicherungseinrichtung ausgestattet ist, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- wer entgegen § 13 Abs. 4 TrinkwV nicht sicherstellt, dass eine Leitung oder eine Stelle zur Entnahme von Wasser gekennzeichnet ist oder eine Stelle zur Entnahme von Wasser gesichert ist, oder